

pflichtet, seine Versanddispositionen dem Lieferer nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich bekanntzugeben.

§ 5 Lieferung

(1) Eine Lieferung bis zu 3 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin gilt als termingemäße Lieferung.

(2) Bei Selbstabholung trägt der Besteller die Verantwortung dafür, daß der Abholer zum Empfang der Erzeugnisse berechtigt ist. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Erzeugnisse nur gegen eine vom Besteller erteilte Vollmacht auszuhändigen.

(3) Bei Sukzessivlieferungen sind Abweichungen in der Einzellieferung bis zu $\pm 5\%$ zulässig, jedoch bis zum Ablauf des Quartals auszugleichen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, von jeder spezifizierten Sorte je etwa 50 % in der 1. und 2. Quartalshälfte auszuliefern. Dabei ist Voraussetzung, daß bei jeder einzelnen Lieferung für jede einzelne Sorte die Kleinmenge gemäß § 2 Abs. 2 erreicht ist.

(5) Unabhängig von der Festlegung im Abs. 4 sind in den Verträgen Liefertermine zu vereinbaren, die gewährleisten, daß der Vertragswert im Quartal in jedem Monat zu etwa ein Drittel erfüllt wird.

(6) Der Einzelhandel ist nicht verpflichtet, Erzeugnisse vom Großhandel abzunehmen, die ein Ablauf- oder Verfalldatum tragen, wenn die für den Ablauf- oder Verfall vorgesehene Frist früher als 3 Monate nach der Lieferung an den Einzelhandel abläuft. Nimmt der Einzelhandel Erzeugnisse ab, bei denen das Ablauf- oder Verfalldatum früher als 3 Monate nach der Lieferung eintritt, so kann er sich dabei Vorbehalten, daß ihm vom Lieferer der Preis ersetzt wird, wenn das Erzeugnis nicht bis zum Eintritt des Ablauf- oder Verfalldatums verkauft wird.

§ 6 Rechnungserteilung

(1) Soweit die Rechnungserteilung auf Unterlagen beruht, die erst nach Versand der Erzeugnisse vorliegen, beginnt die Frist zur Rechnungserteilung erst mit dem Tage nach Vorliegen dieser Unterlagen bei dem Lieferer.

(2) Auf der Rechnung ist zu vermerken, auf Grund welchen Vertrages geliefert wird sowie wann und wem die Erzeugnisse überlassen wurden.

(3) Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum. §

§ 7 Abnahmeverweigerung

Über die Verweigerung der Abnahme hat der Besteller den Lieferer unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt diese Unterrichtung telefonisch oder telegrafisch, so ist sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Verpackung

(1) Der Lieferer hat die Erzeugnisse handelsüblich zu verpacken.

(2) Die Rückgabefristen für Leihverpackung betragen:

- a) bei Lieferung an die Großhandelsorgane, Farblabors und Kopieranstalten 120 Tage,
- b) bei Lieferung an Direktverbraucher 60 Tage.

(3) Der Besteller oder Empfänger hat die Leihverpackung dem Lieferer frachtfrei Bestimmungsbahnhof (bei Waggonversand) und frachtfrei Lager (bei LKW-Versand) zurückzuliefern.

§ 9 Mangelanzeige

(1) Mängel der gelieferten Erzeugnisse sind dem Lieferer gegenüber schriftlich unter genauer Angabe von Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Kistennummer sowie Angabe der Beweismittel anzuzeigen.

(2) Bei Beanstandungen von Positiv- und Negativmaterial ist die Emulsionsnummer anzugeben und das beanstandete Material bzw. Proben desselben einzusenden. Soweit möglich, ist auch unbelichtetes Material beizufügen. Bei Beanstandungen von Rollfilmen und Filmpacks sind außerdem die Spulen und die Blechhülsen der Filmpacks zur Prüfung einzusenden. Wurden die Erzeugnisse bereits an den Verbraucher verkauft, so gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur, wenn die Verbraucher durch einen vom Hersteller jeder Einzelpackung beigefügten Vermerk über die Einsendung des in diesem Absatz vorgeschriebenen Materials unterrichtet sind.

(3) Sind Beanstandungen berechtigt, so ist der Lieferer verpflichtet, kostenlos Ersatz zu liefern oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren.

§ 10 Garantie

(1) Ist ein Ablauf- oder Verfalldatum angegeben, so garantiert der Hersteller bis zum Ablauf dieser Frist einen einwandfreien Gebrauchswert seiner Erzeugnisse innerhalb der in den Gütebedingungen festgelegten Toleranzen (§ 3 Abs. 2). Von der Garantie sind Fehler ausgenommen, die vom Besteller oder dessen Abnehmer verursacht wurden (insbesondere durch unsachgemäße Lagerung).

(2) Wird innerhalb der Garantiefrist festgestellt, daß die Erzeugnisse in bezug auf Fabrikation, Beschriftung oder Verpackung fehlerhaft sind, so hat der Hersteller kostenlos Ersatz zu liefern; das gleiche trifft zu, wenn Erzeugnisse beschädigt werden oder verlorengehen, während sie sich zum Entwickeln, zur Begutachtung oder zur Prüfung beim Hersteller befinden.

(3) Die Anzeige des Garantiefalles ist bis zu 14 Tagen nach Ablauf des Verfalldatums zulässig. Die Garantieansprüche der Abnehmer können unmittelbar beim Hersteller geltend gemacht werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filterfolien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere (GBl. II S. 204) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden